

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Volkshochschule Klingberg am See“. Er hat seinen Sitz in Klingberg und führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein dient der Jugend- und Erwachsenenbildung im Sinne der vom Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holstein herausgegebenen Richtlinien durch regelmäßige Veranstaltungen.

Er hat die Aufgabe, seine Hörer zur Selbstbildung und zur Mitarbeit am demokratischen Staatsleben anzuregen und ihnen z.B. durch Vorträge, Kurse und Vorlesungen, Arbeitsgemeinschaften, Besichtigungen u.ä. Kenntnisse für Leben und Beruf zu vermitteln.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglied kann jeder Jugendliche und Erwachsene werden.
- 2) Der Antrag um Aufnahme kann schriftlich oder mündlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden.
- 3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Fördernde Mitglieder können aufgenommen werden.
- 4) Gegen eine Ablehnung der Aufnahme ist innerhalb eines Monats die schriftliche Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Deren Entscheidung ist endgültig.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

d) durch Auflösung des Vereins.

§ 6 Austritt

Der Austritt ist schriftlich 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zu erklären.

§ 7 Ausschluss

- 1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) trotz Abmahnung länger als ein Jahr keinen Beitrag bezahlt hat.
 - b) das Ansehen des Vereins schädigt oder seine Tätigkeit behindert.
- 2) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Vereins. Gegen den Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 8 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt

- a) durch Beiträge
- b) durch Zuschüsse der kommunalen Verbände.

Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und nach Maßgabe der Satzung mitzuarbeiten.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu zahlen.
- b) die Beschlüsse der Organe des Vereins als verbindlich anzuerkennen.
- c) an den Zielen und Aufgaben des Vereins mitzuwirken.

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der/die Vorsitzende

§ 12 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des/der 1. Vorsitzenden, des/der Kassenwartes/Kassenwartin und der Kassenprüfer
- b) Entlastung des gesamten Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über Einsprüche und Beschwerden
- e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge für das Rechnungsjahr
- f) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins und die Verwendung der Vermögen
- g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- h) Vorschläge und Wünsche über die abzuhaltenden Vorträge, Kurse, Arbeitsgemeinschaften, Besichtigungen und Feierstunden.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen ab Versand einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn 1/3 der Mitglieder oder der Vorstand dies beantragen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. Vorsitzenden/ der 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.

§ 13 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an

Der/die 1. Vorsitzende

Der/die 2. Vorsitzende

Der/die Kassenwart(in)

Der/die Schriftführer(in)

und bis zu 4 Beisitzer(innen)

- a) Der/die 1. Vorsitzende vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB, er/sie leitet die Vorstandssitzungen, die Mitgliederversammlungen und die Vortragsabende.
- b) Der/die 2. Vorsitzende ist gleichzeitig Beauftragter des Volkshochschulverbandes Schleswig-Holstein
- c) Dem/der Schriftführer(in) obliegen die Protokollführung und die Anzeige der Veranstaltungen.
- d) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Ihnen werden jedoch Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.
Die Mitgliederversammlung stimmt nach Vorschlag des Vorstandes über die Höhe der Aufwandsentschädigung jedes Jahr erneut ab.
- e) 1/3 der Vorstandsmitglieder scheiden jährlich aus. Wiederwahl ist möglich. Der/die Vorsitzende wird auf 2 Jahre gewählt.
- f) Der Vorstand kann ergänzend zu Buchstaben a) bis c) Näheres zur Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes in einer Richtlinie regeln

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, ausdrücklich zur Beschlussfassung über die Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, werden die/der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Scharbeutz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, die nicht zu deren Pflichtaufgaben gehören, zu verwenden hat, und zwar im Ortsteil Klingberg.

Fassung der Satzung mit letzter Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.02.2014.